

# Statuten

## Verein Seilbruch

---

### 1. Name

Unter dem Namen Seilbruch besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.

### 2. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in St. Gallen.

### 3. Zweck

Der Verein bezweckt seinen Mitgliedern die Möglichkeit zur Nutzung einer Indoor-Kletteranlage in St. Gallen zu geben.

### 4. Mitgliedschaft

#### 4.1 Mitglieder

Jede natürliche Person kann Vereinsmitglied werden

#### 4.2 Mitgliederbeitrag

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliederbeitrag von maximal CHF 35.00 zu bezahlen.

Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird durch den Vorstand bestimmt und bei Bedarf neu festgesetzt.

#### 4.3 Beitritt

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig.

#### 4.4 Austritt

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Die Verpflichtung zur Bezahlung des vollen Mitgliederbeitrages des laufenden Jahres bleibt bestehen. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereines oder bezahlter Beiträge.

#### **4.5 Ausschluss**

Im besonderen Einzelfall kann ein einzelnes Mitglied ohne Angaben von Gründen vom Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid endgültig. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereines oder bezahlter Beiträge.

#### **4.6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags und hat ohne weiteres die Streichung des Mitgliedes aus der Mitgliederliste zur Folge. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereines oder bezahlter Beiträge.

#### **4.7 Mitgliederzahlen**

Der Vorstand ist bestrebt die Mitgliederzahlen in einem Bereich zu halten, dass einerseits die zur Verfügung stehende Kletteranlage bei wenig genutzten Anlässen eine vernünftige Auslastung erreicht, andererseits in Spitzenzeiten nicht Kapazitätsengpässe das Klettererlebnis schmälern.

### **5. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand

#### **5.1 Vereinsversammlung**

- 1) Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins
- 2) Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich statt
- 3) Der Termin und Ort wird durch den Vorstand festgelegt
- 4) Die Vereinsversammlungen (ordentliche wie auch ausserordentliche) werden spätestens 10 Tage vor dem Stattfinden durch den Vorstand einberufen; vorbehalten bleibt die Universalversammlung
- 5) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder via E-Mail.
- 6) Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig
- 7) An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme
- 8) Die Beschlussfassung erfolgt mit relativem Mehr der anwesenden Mitglieder
- 9) Bei Stimmgleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende der Versammlung.
- 10) Der ordentlichen Vereinsversammlung vorbehalten ist:
  - a) Genehmigung der Protokolle der ordentlichen wie auch ausserordentlichen Vereinsversammlung
  - b) Abnahme der Jahresrechnung
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl und Abwahl der einzelnen Mitglieder des Vorstandes
  - e) Änderung der Statuten

## **5.2 Vorstand**

- a) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten sowie dem Kassier.
- b) Vorstandsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst und können auch auf schriftlichem Wege erfolgen, soweit nicht ein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt.
- c) Im Falle einer Vakanz während seiner Amtszeit, kann sich der Vorstand selbst ergänzen oder die ihm übertragenen Aufgaben trotz der Vakanz bis zur nächsten Vereinsversammlung weiterführen. Dies falls entscheidet der Präsident respektive der Vizepräsident endgültig, wenn im Vorstand keine Einigkeit herrscht.
- d) Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand ist ermächtigt, einzelne Geschäfte und Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder zu übertragen.
- e) Der Vorstand kann den Verein in das Handelsregister eintragen lassen und die Zeichnungsbefugnisse regeln.

## **6. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **7. Anlässe**

Der Verein organisiert nach Möglichkeit wöchentliche Anlässe, welche das Ziel haben, den Mitgliedern die Möglichkeit zum Klettern in einer Indoor-Kletteranlage zu bieten.

Der Verein kann Outdoor-Veranstaltungen organisieren.

### **7.1 Teilnahme**

Die Teilnahme an den Anlässen steht allen Vereinsmitgliedern offen. Durch die Teilnahme an einem Anlass anerkennen die Teilnehmer über ausreichendes Wissen und ausreichende Erfahrung zu verfügen um selbstverantwortlich klettern zu können. Dazu gehört insbesondere die korrekte Anwendung des Partner-Checks. Weiter anerkennen die Teilnehmenden, dass die Teilnahme auf eigene Gefahr geschieht. Haftung und Versicherung ist Sache der Teilnehmer.

### **7.2 Gäste**

- a) Mitglieder haben die Möglichkeit Nichtmitglieder als Gäste an die Anlässe mitzubringen. Dies ist jedoch beschränkt auf einen Gast pro Mitglied. Ein Gast kann auch mehrmals an Anlässen des Vereins teilnehmen, allerdings maximal dreimal pro Jahr.
- b) Die Gäste nehmen auf eigene Gefahr an Anlässen teil. Haftung und Versicherung ist Sache der Gäste. Mitglieder verpflichten sich, ihre Gäste über den Inhalt dieses Artikels in Kenntnis zu setzen.

### 7.3 Leitung

- a) Die Anlässe werden von Personen geleitet, welche durch den Vorstand bestimmt werden.
- b) Die Leitungsperson hat die Aufgabe sicher zu stellen, dass nur berechnigte Personen Zugang zu den Anlässen haben und angemessene Sorge zur bereitgestellten Infrastruktur getragen wird.
- c) Den Weisungen der Leitungsperson ist jederzeit Folge zu leisten.
- d) Die Leitungsperson haftet nicht für allfällige Personen-, Sach-, und Vermögensschäden welche während ihrer Leitung entstehen.


### 8. Auflösung

- a) Die Auflösung des Vereins kann durch eine Vereinsversammlung beschlossen werden, wenn eine Mehrheit der anwesenden und stimmberechnigten Mitglieder der Auflösung zustimmt.
- b) Das nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins ist gemäss Beschluss der Vereinsversammlung zu verwenden.
- c) Der Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung ist Aufgabe des Vorstandes.

### 9. Inkrafttreten

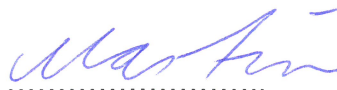
Diese Statuten ersetzen die Gründungsstatuten vom 14.01.2010 und werden mit Datum der Hauptversammlung vom 14.12.2015 angenommen und in Kraft gesetzt.

Präsident:



.....

Protokollführer:



.....